



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5042.02

FD/P075042

Basel, 11. Februar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Februar 2009

Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer obligatorischen eidgenössischen Erdbebenversicherung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2007 den nachstehenden Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Schäden durch Erdbeben können heute in der Schweiz – im Unterschied zu anderen Elementarschäden – nur freiwillig versichert werden. Das ist unbefriedigend, weil die Betroffenen damit in einem grösseren Schadenfall faktisch auf ausserordentliche Bundesmittel oder auf Spendenaufrufe angewiesen sind bzw. im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Schäden selbst tragen müssen. Das Vertrauen darauf, dass in einem Schadenfall eine improvisierte Lösung zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, ist trügerisch.

Dabei kann es nicht darum gehen, „normale“ Schäden wie kleinere Risse in Wänden oder an Decken, die eventuell auch durch andere Erschütterungen entstehen können, zu decken. Ebenso wenig sollen Schäden gedeckt werden, welche von Erdbeben oder Erschütterungen ausgelöst werden, die auf menschliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Die schweizerische Erdbebenversicherung soll Schäden an Gebäuden und Fahrhabe in Folge von natürlichen Erdbeben decken, wobei die Versicherungsdeckung erst ab einer Intensität VII nach EMS-98 erfolgen soll. Bei Intensität VII treten zum Beispiel an vielen Häusern solider Bauart Schäden auf wie Mauerrisse, Abfallen von Putz, Herabfallen von Schornsteinen etc.. An Gebäuden in schlechtem baulichem Zustand bewirkt ein solches Beben grössere Mauerrisse und Einsturz von Zwischenwänden. Im Inneren von Gebäuden werden in Folge des Erdbebens dieser Stärke Möbel verschoben.

Als maximale Entschädigung pro Ereignis soll eine Summe von CHF 10 Mia., davon ca. CHF 8 Mia. für Gebäude und ca. CHF 2 Mia. für Fahrhabe, vorgesehen werden. Zudem soll innerhalb von 12 Monaten eine Leistungsbegrenzung von insgesamt CHF 20 Mia. aufgenommen werden. Um Erdbebenereignisse von einander zu unterscheiden, soll eine zeitliche Abgrenzung in dieser Erdbebenversicherung aufgenommen werden, wonach Erdstösse, die innert einer bestimmten Zeit (z.B. innert 168 Std.) aufeinander folgen, als ein Ereignis definiert werden.

Die Betroffenen sollen mittels eines Selbstbehaltes von 10% der Schadenssumme an die Behebung der Schäden beitragen. Um Bauherren und Architekten zu einem erdbebensicheren Bauen und Planen gemäss den SIA-Normen zu bewegen, soll dieser Selbstbehalt bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Erdbebenversicherung erstellt werden, ohne dass die Vorschriften für erdbebensicheres Bauen und Planen berücksichtigt sind, mit einem Selbstbehalt von 20% belegt werden. Die Prämie soll – zumindest bei der Einführung, vor einem Schadeneignis und bei den heutigen Rahmenbedingungen des Rückversicherungsmarktes – 0,1% der Versicherungssumme

Feuer nicht übersteigen.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten die folgende Standesinitiative einzureichen:

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung die folgende Initiative:

- Es ist eine obligatorische eidgenössische Erdbebenversicherung mit einem landesweit gleichen Prämienatz für Gebäude und Fahrhabe einzuführen.
- Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Basis der Versicherungssumme Feuer.

Andreas Burckhardt, Conradin Cramer, Patricia von Falkenstein, Bruno Mazzotti, Jan Goepfert, Martin Hug, Christophe Haller, Christine Wirz - von Planta, Claude François Beranek, Thomas Mall, Roland Vögeli, Stephan Gassmann, Lukas Engelberger, Stephan Ebner, Urs Schweizer, Stephan Maurer, Christoph Wydler, Giovanni Nanni, Arthur Marti"

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des eidgenössischen Finanzdepartements, Finanzmarktaufsicht (FINMA), darum bemüht, eine Versicherungsdeckung für Erdbeben-schäden im Bereich der Feuerversicherung (Gebäude und Mobilier) zu etablieren. Die diesbezüglichen Arbeiten sind weit vorangeschritten. Im Moment steht der Entscheid des Bundesrates über die Einführung eines eidgenössischen Versicherungsobligatoriums aber noch aus. Laut Auskunft des eidgenössischen Finanzdepartements kann mit dem Bericht des Bundesrates innerhalb der ersten Jahreshälfte des Jahres 2009 gerechnet werden.

Sobald der Bundesratsentscheid gefällt ist, kann zum vorliegenden Antrag weiter Bericht erstattet werden. Solange sollte er jedoch stehen gelassen werden. Dies hat der Grosse Rat auch beim Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Oberaufsicht des Bundes über die Erdbebenversorgung am 7. Januar 2009 entschieden, der inhaltlich auf das gleiche hinzielt. Aus diesem Grund werden die beiden Anträge künftig zusammen behandelt.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer obligatorischen eidgenössischen Erdbebenversicherung stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl